

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 08.04.2013

### Versandhandel „BLOODLINE STREETWEAR“

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung der Versandhandel „BLOODLINE STREETWEAR“ mit Sitz in Mertingen bekannt?
2. Wie bewertet die Staatsregierung diesen bzw. die von ihm angebotenen Produkte (u. a. T-Shirts mit Aufdrucken wie „Nichtjude“, „Bündnis 33 – Die Braunen“, „Wir sind wieder da!!! 5:45“, „Nazisupermensch sind unbesiegbar“ oder aufgedruckten Bildern von einem Strang, einer Guillotine und einer Pistole unter der Schrift „Drei gute Gründe gegen Kinderschänder“)?
3. In welcher Form plant sie vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse gegen den rechtsextremen Versandhandel vorzugehen?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**  
vom 17.05.2013

Zu 1.:

Ja. Der Betreiber des Versandhandels ist als langjähriger Aktivist der rechtsextremistischen Szene bekannt.

Zu 2.:

Das Angebot des Versandhandels sowie die Aufmachung der dazugehörigen Homepage richten sich insbesondere an die rechtsextremistische Szene und lassen darüber hinaus auch auf die in der Antwort zu Frage Nummer 1 bereits erwähnte rechtsextremistische Gesinnung des Betreibers schließen. Verdeutlicht wird dies unter anderem durch die Wahl der jeweiligen Motive auf den T-Shirts, deren Gestaltung sowie auch den Namens des Versandhandels.

Im Mittelpunkt stehen dabei sowohl eindeutig rechtsextremistische als auch allgemeingesellschaftliche Themen, bei denen die rechtsextremistische Szene seit geraumer Zeit versucht, vermeintlich einfache Antworten zu geben (z. B. „Todesstrafe für Kinderschänder“). Des Weiteren soll durch die Wahl der Motive die eigene Härte und „Unbesiegbarkeit“ zum Ausdruck gebracht werden.

Innerhalb der rechtsextremistischen Szene ist insbesondere die Agitation gegen Kinderschänder seit Jahren ein „beliebtes“ Thema, mit dem versucht wird, die breite Bevölkerung anzusprechen. Durch die Darstellung von Strang, Guillotine und Pistole wird die Forderung nach der Todesstrafe für Kinderschänder im dazugehörigen T-Shirt deutlich zum Ausdruck gebracht.

Das T-Shirt „Nichtjude“ ist eindeutig antisemitisch und will das Bekenntnis zur vermeintlich „rassischen Reinheit“ unterstreichen. Das für Frauen erhältliche T-Shirt „edel Weiss“ legt ebenfalls die rassistische Einstellung dar, indem die Zugehörigkeit zur „weißen Rasse“ verdeutlicht werden soll.

Das T-Shirt „Bündnis 33 – Die Braunen“ ist als rechtsextremistischer Bezug zum Logo der Partei „Bündnis 90 – Die Grünen“ zu verstehen. Durch den direkten Bezug auf das Jahr der Machtergreifung durch Hitler und die NSDAP provoziert das T-Shirt zusätzlich und soll ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus herstellen. In dieselbe Richtung stoßen die T-Shirts mit dem Aufdruck „Nazisupermensch“. Zusätzlich wird wie beim T-Shirt „Nichtjude“ die rechtsextremistische Gesinnung des Trägers offen zum Ausdruck gebracht.

Das T-Shirt „Wir sind wieder da!!! 5:45“ bezieht sich auf die Rede Hitlers, in der er den Überfall auf Polen und den Beginn des Zweiten Weltkrieges verkündete, indem er sagte: „Seit 5:45 Uhr wird zurückgeschossen“.

Diese Verherrlichung, vor allem des Zweiten Weltkrieges, kommt ebenfalls in dem Shirt „Hardliner Germania“ zum Ausdruck, indem unterhalb des Wortes „Hardliner“ ein deutsches Sturmgewehr dargestellt wird, wie es im Zweiten Weltkrieg Verwendung fand.

Die übrigen Produkte tragen überwiegend den Aufdruck „Bloodline“, den Namen des Versandhandels, beinhalten daneben teilweise aber auch rechtsextremistische Elemente. So ist beispielsweise auf dem T-Shirt „Bloodline Original“ der Zusatz „National & Unbestechlich“ zu lesen; dieser bringt ebenfalls die offensichtlich nationalistische Einstellung zum Ausdruck.

Grundsätzlich kann auch bereits der Name „Bloodline“ als Bezugnahme auf die eigene Abstammung und die damit verbundene „weiße Rasse“ verstanden werden.

Zu 3.:

Die zuständige Kriminalpolizeiinspektion Dillingen hat die Staatsanwaltschaft Augsburg vom Sachverhalt informiert. Wegen des Anfangsverdachts eines Vergehens nach §§ 86, 86 a und 130 StGB werden derzeit weitere Ermittlungen geführt. Nach Abschluss dieser Ermittlungen wird die zuständige Staatsanwaltschaft über die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen entscheiden.

Die weiteren Entwicklungen werden von den Sicherheitsbehörden weiterhin aufmerksam beobachtet.